

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Hempe GmbH

Oppenweher Str. 52, 49419 Wagenfeld

(im Folgenden „Verkäufer“ oder „Auftragnehmer“)

Stand: Oktober 2025

1. Angebot und Auftrag

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung zustande.

1.2 Technische Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Änderungen im Rahmen des technischen Fortschritts oder der Produktionsoptimierung bleiben vorbehalten, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

1.3 Bei Lohnfertigungen (z. B. Drehen, Fräsen, Schleifen, Erodieren, Lasertexturing, 3D-Vermessung, Baugruppenmontage, Sondermaschinen- oder Werkzeugbau) ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche erforderlichen technischen Unterlagen und Spezifikationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für Fehler, die auf unvollständige, fehlerhafte oder verspätet gelieferte Angaben zurückgehen, haftet der Auftragnehmer nicht.

1.4 Muster, Modelle, Zeichnungen, Kostenanschläge, Versuchsteile oder andere Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weitergegeben werden.

2. Lieferung und Lieferzeit

2.1 Die Lieferung erfolgt gemäß unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und unseren gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich allen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers. Versandart, Versandweg und Verpackung liegen im Ermessen des Auftragnehmers, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht.

2.2 Bei Sonderaufträgen, die auf Mustern, Zeichnungen oder anderen Spezifikationen des Auftraggebers basieren, behalten wir uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu **10 %** der bestellten Menge vorzunehmen.

2.3 Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung sämtlicher vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen, Freigaben oder vor dem Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Frist der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

2.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen – gleichgültig, ob sie in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten auftreten. Hierzu zählen insbesondere Höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Ausschuss, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbare Ereignisse, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Werkstoffe. Der Auftraggeber wird in solchen Fällen unverzüglich über die Verzögerung informiert. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

2.5 Wenn dem Auftraggeber aufgrund einer Verzögerung, die durch unser Verschulden verursacht wurde, ein Schaden entsteht, so kann er, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, eine Verzugsentschädigung verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung **0,5 %**, jedoch insgesamt höchstens **5 %** des Wertes des Teils der Lieferung, der aufgrund der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich verwendet werden kann.

2.6 Wenn der Auftraggeber den Versand auf eigenen Wunsch hin verzögert, so hat er ab dem ersten Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Lagerkosten zu tragen. Diese betragen mindestens **0,5 %** des Rechnungsbetrags pro Monat, wenn die Lagerung in unserem Werk erfolgt. Nach Ablauf einer angemessenen Frist sind wir jedoch berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

2.7 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Auftraggeber alle vertraglichen Pflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten (z. B. Bereitstellung von Unterlagen, Zahlungen etc.), rechtzeitig erfüllt.

2.8 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

3. Preise und Zahlung

3.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk Wagenfeld zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.

3.2 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von **14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug** zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Neukunden oder Zweifeln an der Bonität Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

3.4 Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

3.5 Bei Preissteigerungen von Rohmaterialien, Energiekosten oder Zulieferteilen, die zwischen Vertragsschluss und Lieferung eintreten und die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, sofern zwischen Auftrag und Lieferung mehr als drei Monate liegen.

3.6 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von **9 Prozentpunkten (bei Unternehmern) bzw. 5 Prozentpunkten (bei Verbrauchern) über dem jeweiligen Basiszinssatz** nach § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 286 BGB).

3.7 Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs kann eine pauschale Mahngebühr von **5 €** berechnet werden, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

4. Gefahrübergang und Entgegennahme

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes.

4.2 Wird die Absendung auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Lagerkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Kunden.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware auch dann entgegenzunehmen, wenn sie wesentliche Mängel aufweist. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Empfang schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

4.4 Die Ware wird auf Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen die üblichen Risiken des Transports (z. B. Verlust, Beschädigung,) versichert. Die Versicherung erfolgt in Höhe des Kaufpreises der Ware, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Versicherung sowie etwaige Verwaltungsgebühren, die durch den Abschluss und die Abwicklung der Versicherung entstehen. Der Auftraggeber wird über die Höhe der Versicherungskosten vor Versand informiert. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Versicherung auch auf einen höheren Betrag abgeschlossen werden, wobei die entsprechenden Mehrkosten ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen sind.

4.5 Wir haften für Verlust oder Beschädigung der Ware nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen. Die Transportversicherung deckt die Risiken des Transports ab, jedoch bleibt unsere Haftung in den gesetzlich zulässigen Grenzen unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Auftragnehmers.

5.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand während des Bestehens unserer Forderungen gegen ihn zu verpfänden oder zur Sicherung an Dritte zu übereignen. Sollte der Auftraggeber den Liefergegenstand verpfänden oder beschlagnahmen lassen oder sollte eine solche Maßnahme durch Dritte erfolgen, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um unsere Rechte zu wahren.

5.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder weiterzuveräußern. Im Falle der Weiterverarbeitung entsteht ein Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum neuen Produkt.

5.4 Forderungen des Kunden aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten; dieser nimmt die Abtretung an.

5.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag (einschließlich etwaiger Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadensersatz) ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten oder zu übertragen. Eine etwaige Abtretung oder Übertragung ohne unsere Zustimmung ist unwirksam.

6. Mängelrüge sowie Haftung und Gewährleistung der Lieferung

6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel **unverzüglich** nach deren Entdeckung zu rügen. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von **10 Tagen** nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Für versteckte Mängel gilt dies ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel erkannt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erkannt werden müssen.

6.2 Für Mängel der Lieferung, einschließlich des Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, haften wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und unter Ausschluss weitergehender Ansprüche:

a) **Beseitigung von Mängeln:** Wir leisten Gewähr für Mängel, die innerhalb von **6 Monaten** nach Empfang der Ware nachweislich auf Umstände vor dem Gefahrübergang zurückzuführen sind, wie z.B. fehlerhafte Bauart, schlechte Werkstoffe oder mangelhafte Ausführung. In diesem Fall sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl unentgeltlich die mangelhaften Teile auszubessern oder durch neue zu ersetzen. Die Feststellung eines Mangels ist uns **unverzüglich** schriftlich zu melden. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Für fertig bezogene Einbauteile (z.B. Armaturen, Pumpen, Gebläse, Ölbrenner-Anlagen, Erzeugnisse der Elektroindustrie einschließlich Schalt- und Messgeräte) gilt diese Haftung nur insoweit, als der oder die Unterlieferanten uns gegenüber zur Gewährleistung verpflichtet sind.

b) **Haftungsausschluss für bestimmte Schäden:** Wir übernehmen keine Gewährleistung für Schäden, die aus den folgenden Gründen entstanden sind:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- Fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme,
- Natürliche Abnutzung,
- Nachlässige Behandlung oder übermäßige Beanspruchung,
- Ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe,
- Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

c) **Mitwirkung des Auftraggebers bei Ausbesserung und Ersatzlieferung:** Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns nach Verständigung eine angemessene Frist und Gelegenheit zu gewähren, um die erforderlichen Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Sollte der Auftraggeber diese Mitwirkung verweigern oder verzögern, entfällt unsere Mängelhaftung. In dringenden Fällen, bei Gefährdung der Betriebssicherheit, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, wenn wir nicht innerhalb einer zumutbaren Frist mit der Mängelbeseitigung beginnen. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, angemessene Kosten für die Beseitigung des Mangels von uns zu verlangen, nachdem wir sofort informiert wurden.

d) **Kosten der Mängelbeseitigung:** Für die Kosten der Ersatzlieferung und Ausbesserung tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes. Die Kosten für den Aus- und Einbau, sowie für die Entsendung von Monteuren (einschließlich Fahrkosten, Verpflegung und Übernachtungskosten) trägt der Auftraggeber.

e) **Gewährleistung für Ersatzstücke:** Für das Ersatzstück und die Ausbesserung gilt die Gewährleistung in gleicher Weise wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung des Liefergegenstandes wird um die Dauer der Betriebsunterbrechung durch die Nachbesserungsarbeiten verlängert.

f) **Verweigerung der Mängelbeseitigung:** Wir können die Beseitigung des Mangels verweigern, solange der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere wenn er offene Zahlungen nicht leistet.

g) **Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte:** Änderungen oder Reparaturen am Liefergegenstand, die ohne unsere vorherige Zustimmung durchgeführt werden, führen zum Ausschluss der Haftung für die daraus resultierenden Schäden oder Folgeschäden.

h) **Ausschluss weitergehender Ansprüche:** Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (z.B. Folgeschäden, entgangener Gewinn), sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

6.3 Bei berechtigten Mängeln hat der Auftragnehmer das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach eigener Wahl. Erst wenn diese fehlschlägt, kann der Kunde Minderung oder Rücktritt verlangen.

6.4 Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme.

7. Montage und Reparaturen

7.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten neben der Lieferung der Ware auch für sämtliche Montage- und Reparaturarbeiten, die im Rahmen dieses Vertrages oder in Verbindung mit den gelieferten Waren erbracht werden. Insbesondere gelten die Regelungen zu Zahlungsmodalitäten, Gewährleistung, Haftung und anderen relevanten Vertragsbedingungen auch für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, wie z. B. Montage, Installation, Reparatur oder Wartung. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten diese AGB in vollem Umfang auch für diese Arbeiten.

7.2 Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturleistungen werden nach Aufwand auf Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze abgerechnet. Anfahrtszeiten, Wartezeiten und Spesen werden zusätzlich berechnet.

7.3 Der Kunde hat für geeignete Arbeitsbedingungen, Zugänge, Stromanschlüsse und Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen.

7.4 Nach Abschluss der Arbeiten hat der Kunde die erbrachte Leistung unverzüglich abzunehmen. Unterbleibt die Abnahme, gilt die Leistung als abgenommen, wenn sie funktionstüchtig ist und der Auftragnehmer dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat.

7.5 Mängelrügen hinsichtlich der Montage- oder Reparaturarbeiten sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten und nach Abnahme der Leistung schriftlich zu erheben. Der Auftraggeber hat dabei die Mängel genau zu beschreiben und die beanstandeten Arbeiten eindeutig zu benennen. Eine verspätete Mängelrüge wird als unzulässig betrachtet, sofern der Auftraggeber den Mangel nicht innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss der Arbeiten bzw. der Abnahme schriftlich angezeigt hat. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von Mängelansprüchen bleibt unberührt, sofern die Mängelrüge rechtzeitig erhoben wird.

8. Rücktrittsrecht

8.1 Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert oder ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

8.2 Tritt der Auftragnehmer zurück, ist der Kunde verpflichtet, bereits entstandene Kosten und Teilleistungen zu vergüten.

8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihn unvorhergesehene Hindernisse oder Umstände, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern oder die Leistung nachträglich unmöglich machen. Dies gilt insbesondere in den folgenden Fällen:

- Kriegs-, Naturkatastrophen oder andere unvorhersehbare höhere Gewalt,
- Streiks, Betriebsstörungen, oder Lieferengpässe von unseren Zulieferern,
- Veränderung der wirtschaftlichen Bedeutung oder des Inhalts der vertraglichen Leistung, die uns nicht zumutbar ist,
- Änderung der rechtlichen oder behördlichen Rahmenbedingungen, die die Erfüllung des Vertrages wesentlich erschwert oder unmöglich machen.

Sollte die Erfüllung des Vertrages aufgrund solcher Ereignisse erheblich erschwert oder in ihrem wirtschaftlichen Wert oder Inhalt wesentlich verändert werden, hat der Auftragnehmer ebenfalls das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts gemäß dieser Klausel kann der Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche wegen des Rücktritts oder der Verzögerung geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Er wird den Auftraggeber im Falle eines Rücktritts unverzüglich schriftlich informieren und bereits geleistete Zahlungen zurückerstatten, sofern die Leistung noch nicht erbracht wurde. Schadensersatzansprüche aufgrund des Rücktritts sind jedoch ausgeschlossen.

8.4 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer eine gesetzte angemessene Nachfrist schuldhaft nicht einhält oder die Leistung endgültig unmöglich ist.

9. Auslandslieferungen und Zahlungsmodalitäten

9.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Auslandslieferungen entgegen der sonst geltenden Zahlungsbedingungen nach unserer Wahl entweder „Kasse gegen Dokumente“, oder gegen ein unwiderrufliches, ausreichend befristetes Bankakkreditiv, das von einer zum Transfer in die Bundesrepublik Deutschland berechtigten Bank ausgestellt wird. Das Bankakkreditiv muss sich auf den Warenwert, zuzüglich Verpackung, verauslagte Fracht und sonstige Nebenkosten erstrecken. Skontoabzüge sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2 Alle Zoll-, Steuer- und Abfertigungskosten trägt der Kunde.

9.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Allgemeines

10.1 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

10.3 Der Kunde darf Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abtreten.

10.4 Erfüllungsort für alle Leistungen ist Wagenfeld.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist **Wagenfeld**.

11.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist ebenfalls **Diepholz**, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Dies gilt auch für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Forderungen oder der Durchsetzung von vertraglichen Ansprüchen.

11.3 Für ein Mahnverfahren ist das Amtsgericht **Diepholz** zuständig.

11.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
